

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021 *

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § des 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 05.12.2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf führt die ihr gemäß § 52 NStrG obliegende Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 des Nds. NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer zum 01.01.2014 erlassenen Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung – beide in der jeweils geltenden Fassung – durch, soweit sie nicht durch die Straßenreinigungssatzung auf die Anlieger übertragen ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegern) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die / den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

*Die Straßenreinigungsgebührensatzung wurde durch die 1. Änderungssatzung vom 18.03.2015, durch die 2. Änderungssatzung vom 06.12.2018 und die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021 geändert.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf trägt die Kosten des Winterdienstes und den Anteil der Allgemeinheit gemäß § 52 Absatz 3 Satz 4 NStrG der übrigen Kosten der Straßenreinigung.

Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört.

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage 1) werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1	Reinigung mindestens einmal wöchentlich
Reinigungsklasse 2	Reinigung mindestens dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse 3	Reinigung mindestens einmal in zwei Wochen

Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in

Reinigungsklasse 1:	2,36 €
Reinigungsklasse 2:	7,08 €
Reinigungsklasse 3:	1,18 €

§ 5 Hinterlieger- und Eckgrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von den der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite, abzüglich 40 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung(en), maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte der einer zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite und die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

Liegt ein Grundstück als Eckgrundstück an zwei oder mehreren zu reinigenden Straßen, so wird jede anliegende Grundstücksbreite nur zu zwei Dritteln der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Als Eckgrundstück gelten Grundstücke nur dann, wenn zwei zusammenstoßende Straßenseiten einen Winkel von nicht mehr als 135 Grad haben.

Bei abgeschrägter oder abgerundeter Grundstücksgrenze werden die Grundstücksbreiten vom Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus gerechnet.

§ 6**Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten, in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
- (3) Ein Minderungsanspruch für über die nach Absatz 1 hinausgehenden Zeiträume besteht nur, wenn die Straßenreinigung insgesamt (Sommer- und Winterdienst) eingeschränkt oder eingestellt wurde.

§ 7**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Zu widerhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 8**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9**Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtender Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf zulässig.

Die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. *

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde altes Amt Ebstorf vom 21.07.1998 in der 1. Änderungssatzung vom 30.10.2001 und die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Samtgemeinde Bevensen vom 02.10.1978 in der 9. Änderungssatzung vom 15.09.2005 außer Kraft.

Bad Bevensen, den 05.12.2013
Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

(Siegel)

Kammer
Samtgemeindebürgermeister

* Die 3. Änderungssatzung ist am 01.01.2022 in Kraft getreten.

Anlage 1

Straßenverzeichnis zu § 2 der Gebührensatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 05.12.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2021.

(B = Bundesstraße; K = Kreisstraße; L = Landesstraße)

Reinigungsstufe 1 (Straßenreinigung einmal wöchentlich)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen

Ahornweg, **A**lbert-Schweitzer-Straße, **A**lte Gärtnerei, **A**lter Mühlenweg, **A**lter Wiesenweg **A**m Bahnhof, **A**m Britzenberg, **A**m Fliegenberg **A**m Forstgarten, **A**m Fuhrenkamp, **A**m Hang, **A**m Hesekamp, **A**m Klaubusch, **A**m Osterbeck **A**m Pathsberg, **A**m Rießel, **A**mselstieg, **A**m Schießgraben, **A**m Trespelberg, **A**n der Aue, **A**n der Hofkoppel,

Bäckergang, **B**ahnhofstraße, **B**eethovenstraße, **B**ehringstraße, **B**ei der Kirche, **B**ergstraße **B**irkenweg, **B**rahmsweg, **B**ückmannweg,

Claudiusweg,

Dahlenburger Straße, **D**anziger Weg, **D**emminer Allee,

Ebstorfer Straße, **E**ckermannstraße, **E**lsa-Brändström-Straße, **E**ppenser Weg, **E**schenweg,

Floriansweg, **F**ritz-Reuter-Weg,

Gartenstraße, **G**insterweg, **G**lockeneichenstraße, **G**öhrdestraße, **G**ollerner Weg, **G**üterstraße,

Haberkamp, **H**ändelstraße, **H**aydnstraße, **H**eidestraße, **H**ermann-Quistorf-Weg, **H**ufelandstraße,

Ignaz-Semmelweis-Ring, **I**m Hagen, **I**m Ilmenautal,

Jahnstraße, **J**anusz-Korczak-Straße, **J**ohann-Sebastian-Bach-Straße, **J**osepha-von-Siebold-Straße (ab endgültigem Ausbau),

Kantors Garten, **K**iebitzmoor, **K**irchenstraße, **K**laus-Groth-Straße, **K**lein Bünstorfer Straße, **K**lein Hesebecker Straße, **K**oppelweg, **K**rummer Arm, **K**urze Bülten, **K**urze Straße,

Lerchenweg, **L**iebfrauenstraße, **L**indenstraße, **L**önsweg, **L**udwig-Ehlers-Straße, **L**üneburger Straße ab Bahnunterführung bis Kreuzbereich **M**edinger Straße, **L**yraweg

Medinger Allee, **M**edinger Straße, **M**eisenweg, **M**öllerstraße, **M**ozartstraße,

Niendorfer Weg,

Ostpreußenweg,

**Paracelsusstraße, Pastorenstraße,
Paul-Ehrlich-Straße, Pommernweg,**

**Rathausstraße, Robert-Koch-Straße,
Röbbeler Straße, Römstedter Straße, Röntgenstraße,
Roggenkamp, Rosengarten,**

**Sandweg, Sasendorfer Straße, Sauerbruchstraße,
Schlesienweg, Schubertstraße, Schwarzer Weg, Se-
bastian-Kneipp-Straße,**

Telemannstraße,

Uferallee, Uhlestraße,

Verladestraße, Virchowstraße,

**Wacholderweg, Wilhelm-Schulze-Straße,
Wiesenstraße,**

Zur Amtsheide

Ortsteil Medingen

**Addenstorfer Weg, Am Fuchsgrund, Am Kampenweg,
Am Lerchenberg, Am Weinberg, An den Buchen, An
den Gärten, Auf der Höhe,**

Bevenser Straße, Bruchtorfer Straße,

Dohlenstiege, Drosselbrink,

Fasanenring, Feldstraße, Finkengrund,

Habichtswinkel, Hintzestraße,

Kampenweg, Klosterweg, Krugbergweg,

Medinger Feld, Mittelweg, Mühlenstraße,

Sperberring,

Waldstraße,

Zum Klosterhof

Reinigungsklasse 2 (Straßenreinigung 3 x wöchentlich)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Bad Bevensen

Brückenstraße,

**Lüneburger Straße ab Kreuzungsbereich Medinger
Straße bis An der Aue**

Reinigungsklasse 3 (Straßenreinigung einmal in 2 Wochen)

Stadt Bad Bevensen

Ortsteil Groß Hesebeck

K 41

Ortsteil Jastorf

**K 41 - Molzer Straße,
Schützenstraße,
An der Ilmenau**

Ortsteil Klein Bünstorf	K 22
Ortsteil Klein Hesebeck	L 254, K 41
Ortsteil Röbbel	L 252 - Wilhelmstraße
Ortsteil Sasendorf	K 11
Ortsteil Seedorf	K 44 - Seedorfer Straße K 49 - Alte Salzstraße

Gemeinde Altenmedingen

Ortsteil Altenmedingen	Am Bruchfeld, Am Windmühlenberg, K 2 - Eddelstorfer Straße, L 232 - Hauptstraße, K 1 - Lindenstraße, Niendorfer Weg, Rothenberg, Schneiderstraße, Stadtweg
Ortsteil Eddelstorf	K 2 - Alte Dorfstraße, K 39 - Vorwerker Straße, Am Kleukerberg, Zum Sportplatz
Ortsteil Secklendorf	L 232 - Dorfstraße
Ortsteil Vorwerk	K 39

Gemeinde Barum

Ortsteil Barum	K 11 - Bevenser Straße, Ebstorfer Straße
Ortsteil Tätendorf-Eppensen	B 4 - Uelzener Chaussee

Klosterflecken Ebstorf

Ortsteil Ebstorf	L 233 Lüneburger Straße, L 233 Bahnhofstraße, L 250 Hauptstraße, L 250 Tätendorfer Straße, K 20 Wessenstedter Straße, K 11 Allmelingstraße, K 13 Celler Straße
Ortsteil Altenebstorf	K 23 Brüggerfeld, Dorfstraße K 13 Celler Straße

Gemeinde Emmendorf

Ortsteil Emmendorf	K 22 - Bevenser Straße, Uelzener Straße, Alte Dorfstraße, Alte Salzstraße, Am Harzenberg, Am Weinberg, An der Ilmenau Bahnhofstraße, Brückenstraße, Fuhrenkamp, Kurze Straße, Pagenberg, Vor dem Heisterberg, Zum Heisterberg
--------------------	---

Ortsteil Nassenottorf	K 22
-----------------------	------

Gemeinde Hanstedt

Ortsteil Hanstedt	L 250 - Am Berge, Wriedeler Straße, K 44 - Velger Straße
-------------------	---

Ortsteil Velgen	L 233, K 44
-----------------	-------------

Ortsteil Gut Oetzfelde	L 233
------------------------	-------

Ortsteil Teendorf	L 250
-------------------	-------

Gemeinde Himbergen

Ortsteil Himbergen	K4 - Bahnhofstraße L 253 - Göhrdestraße K 54 - Stoetzer Straße K 4 - Wiebeckstraße
--------------------	---

Ortsteil Groß Thondorf	K 4 - Hauptstraße K 31 - Strother Weg
------------------------	--

Ortsteil Almstorf	L 253
-------------------	-------

Ortsteil Kettelstorf	K 4
----------------------	-----

Ortsteil Klein Thondorf	K 54
-------------------------	------

Ortsteil Strothe	K 31
------------------	------

Gemeinde Jelmstorf

Ortsteil Jelmstorf	B 4 - Hauptstraße
Ortsteil Bruchtorf	K 56 - Ilmenaustraße
Ortsteil Addenstorf	K 49

Gemeinde Natendorf

Ortsteil Natendorf	K 20 K 44 - Golster Straße Oldendorfer Straße
Ortsteil Oldendorf II	K 44
Ortsteil Vinstedt	K 11
Ortsteil Wessenstedt	K 20

Gemeinde Römstedt

Ortsteil Römstedt	L 253 - Göhrdestraße, K 41 - Gollerner Weg, K 39 - Masbrocker Weg, Niendorfer Weg, Kirchstraße
Ortsteil Havekost	K 16
Ortsteil Masbrock	K 31, K 39
Ortsteil Niendorf I	K 39

Gemeinde Schwienau

Ortsteil Melzingen	L 250 - Hauptstraße, K 34 - Barnser Straße, K 60 - Wittenwater Weg
Ortsteil Wittenwater	L 233
Ortsteil Stadorf	L 233, K 12
Ortsteil Linden	K 12 - Mühlenstraße

Gemeinde Weste

Ortsteil Weste	L 252, K 16 - Sunderberger Weg
Ortsteil Weste- Bhf.	L 252 - Am Bahnhof, K 4 - Himberger Straße
Ortsteil Hagen	L 252
Ortsteil Höver	L 252, K 31
Ortsteil Oetzendorf	L 254, K 45
Ortsteil Testorf	K 16

Gemeinde Wriedel

Ortsteil Wriedel	L 234 - Lüneburger Straße L 250 - Hauptstraße
Ortsteil Arendorf	L 250
Ortsteil Brockhöfe	L 250 - Dorfstraße K 46 K 32 - Ellerndorfer Straße
Ortsteil Holthusen I	L 234
Ortsteil Schatensen	K 21 - Wulfsoder Straße K 25 - Brockhöfer Straße
Ortsteil Wettenbostel	L 234
Ortsteil Wulfsode	K 21